suissimage

Regierung des Fürstentums Liechtenstein Peter-Kaiser-Platz 1 Postfach 684 9490 Vaduz

(elektronisch übermittelt an das Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt: wirtschaft@regierung.li)

Neuengasse 23 Postfach CH-3001 Bern T +41 31 313 36 36 mail@suissimage.ch www.suissimage.ch

Bureau romand Rasude 2 CH-1006 Lausanne T +41 21 323 59 44 Iane@suissimage.ch

CHE-105.996.839 MWST/TVA

Bern, 17. November 2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz; URDaG), die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789 sowie der Richtlinie (EU) 2019/790)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit. In aller Kürze werden wir uns gerne vernehmen lassen, und uns auf die zwei Punkte konzentrieren, welche uns am Wichtigsten scheinen.

1. Neue Vergütungsansprüche im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (URDaG)

In Bezug auf den Geltungsbereich des URDaG bzw. auf die Anknüpfungspunkte für die neu geschaffenen Vergütungsansprüche der Art. 5, 6 und 13 URDaG besteht unseres Erachtens Unklarheit. Konkret stellt sich die Frage, für welche Nutzungen und gegenüber welchen Nutzerinnen die im Fürstentum Liechtenstein konzessionierten Schweizer Verwertungsgesellschaften Vergütungen geltend machen können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Vergütungspflicht an die Auswirkung der öffentlichen Wiedergabe im Fürstentum Liechtenstein anknüpft und sich damit gegen irgendwelche (auch im Ausland domizilierte) Dienstanbieter für Nutzungen durch die Nutzer des jeweiligen Diensteanbieters im Fürstentum Liechtenstein richtet. Die (räumliche) Anknüpfung des Vergütungsanspruchs an den Nutzer des jeweiligen Diensteanbieters wäre im Gesetz klarer zum Ausdruck zu bringen.

Es stellt sich insbesondere die Frage, ob es sich angesichts eines wohl sehr geringen Vergütungsaufkommens überhaupt lohnt, für das Fürstentum Liechtenstein Tarife aufzustellen, zu verhandeln und genehmigen zu lassen sowie den ganzen Apparat für Erhebung, Inkasso und Verteilung der Vergütungen aufzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tarifliche Umsetzung der Vergütungsansprüche namentlich von Art. 6 Abs. 2 und 13 Abs. 1 URDaG sehr schwierig sein dürfte, was einen grossen Aufwand für Tarifaufstellung und -verhandlung nach sich ziehen würde. Auch die Durchsetzung der Vergütungsansprüche wäre kompliziert, vor allem gegenüber ausländischen Nutzerinnen. Sinnvollerweise müssten die Schweizer Verwertungsgesellschaften aus Effizienzgründen darauf verzichten.

Es ist zwar nicht davon auszugehen, dass für die Schweizer Verwertungsgesellschaften – wenn darauf verzichtet würde – Probleme mit der Tarifpflicht nach Art. 33 VGG resultieren würden, zumal diese Bestimmung zwar vorsieht, dass Vergütungen nur geltend gemacht werden können auf der Grundlage eines (genehmigten) Tarifs, die Verwertungsgesellschaften aber nicht dazu verpflichtet, Vergütungen geltend zu machen bzw. Tarife aufzustellen – dies liegt nach wie vor in der Freiheit der Verwertungsgesellschaften. Doch könnten die Schweizer Verwertungsgesellschaften von den Rechteinhabern unter Druck gesetzt werden, um diese Einnahmequelle zu nutzen.

2. Neue Bestimmung zum Weitersenden im abgeänderten Urheberrechtsgesetz (URG)

Die in Art. 42a Abs. 1 URG vorgesehene Ausnahme für Werke, die ausschliesslich über das Internet gesendet werden, steht zwar im Einklang mit der Definition der Weiterverbreitung in Art. 2 Ziff. 2 der Richtlinie 2019/789. Der Grund für diese Ausnahme ist jedoch nicht nachvollziehbar.

Abgesehen davon ist in Abs.1 Ingress das Wort «unvollständig» durch «vollständig» und in Abs. 4 die Worte «Tonträgerin oder Filmproduzentin» durch «Tonträger- oder Filmproduzentin» zu ersetzen.

Der neue Art. 42a URG bedeutet einen Bruch mit der langjährigen Praxis und die Aufgabe der im Urheberrecht geforderten Technologieneutralität, was einem Paradigmenwechsel gleichkommen würde und zudem eine Ungleichbehandlung der Weiterverbreitungsdienste zur Folge hätte. Neu würde nur noch der Verbreitungsweg darüber entscheiden, ob eine urheberrechtlich relevante Weitersendung vorliegt oder nicht. Suissimage sieht verschiedene grosse Fragen ungeklärt, was die Umsetzung dieser Bestimmungen betrifft, insbesondere auch mit Blick auf die bestehenden Gemeinsamen Tarife 1 (Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen auf Fernsehbildschirme) und 2b (Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme). Aktuell führt Suissimage als zahlende Nutzerinnen unter anderem die beiden Web-Only TV-Diensteanbieterinnen «Zattoo» und «yallo Free TV» (ehemals «Wilmaa»). Mit dem neuen Art. 42a Abs, 1 lit. a rev URG würde Suissimage diese beiden Nutzerinnen verlieren, was zu einer klaren Ungleichbehandlung gegenüber den anderen TV-Dienstanbieterinnen führen würde. Diese Problematik könnten im schlimmsten Fall dazu führen, dass Suissimage auf ihre Konzession im

Fürstentum Liechtenstein verzichtet, was die zwingende Kollektivverwertung vor grosse Herausforderungen stellen würde.

Abschliessend verweisen wir gerne und vollumfänglich auf die Vernehmlassungen unserer ebenfalls zur Stellungnahme eingeladenen Schweizer Schwestergesellschaften.

Freundliche Grüsse

Suissimage

Valentin Blank, Geschäftsführer

Daniel Rohrbach, Recht & Tarife